



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.I. Weiterer Verlauff der Restitutions-Sachen. Von der Speyerischen Capuciner-Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. *Lingua vero Germanica usus potissimum vigeat in reliquis Casibus supra* 1650.
 Julius. non expressis, videlicet, cum res Suecicarum Provinciarum incidunt, Julius,
 & harum causa aliquid est, sive scribendum ad Regimen Suecicum in
 supra dictis Provinciis Germanicis, & ab hoc vicissim ad aulam Cæ-
 saream, sive agendum disceptandumque in Summis Imperii Dicasteriis,

Summarischer Inhalt

des

Silfften Buchs.

- S. I. Weiterer Verlauf der Restitutions-Sachen. Von der Speyerischen Capuciner-Cache. N. I. Der Capuciner Beschwörung contra Chur-Pfalz wegen ihrer Delogirung aus Speyer. N. II. Notariats-Instrument über solche Exmission.
- II. Brandensteinische Restitution contra Chur-Sachsen. N. I. Memoriale in hac causa.
- III. Reichs-Commission in causa des Dom-Capituls zu Trier contra den Churfürsten; Wird durch die Französische Invasion gehindert; Reichs-Gutsachten, wie gegen den Churfürsten zu procediren? N. I-IV. cum adjunctis. Urkunden zu dieses Puncts Erleuterung.
- IV. Von der Trierischen Coadjutorie-Wahl, und darüber vorgegangenen Disputen; N. I-VII. Documenta zu Erleuterung dieses Puncts.
- V. Gräfliche Saynische Wittib contra Chur-Trier, die Restitution Freysburg und Bendorff betreffend. N. I. Cum adj. A. Memoriale in hac causa. N. II. III. Der Kayserlichen und Schwedischen Gesandten Attestata in eadem.
- VI. Von Restitution des Evangelischen Religions-Exercitii zu Eöln und Aachen. Ob durch die Religions-Veränderung das Jus Civitatis verlohren werde? N. I. Zessen-Casselsche Vorstellung, das Religions-Exercitium zu Eöln und Aachen betreffend. N. II. Attestatum Noricum, das Bürger-Recht bey Religions-Veränderung betreffend.
- VII. Von der Pfalz-Neuburgischen Aemter Restitution in Ecclesiasticis. N. I-VIII. Urkunden zu dieses Puncts Erleuterung.
- S. VIII. Von der Osnabrückischen Capitulatione perpetua, und deren Errichtung, auch unterschiedlichen Editionen. Von des Grafens von Wasaburg Abfindung. Von der Petersburg zu Osnabrück. N. I-VI. Protocollo von Errichtung der Capitulationis perpetua Osnabr. handlend. N. VII. Capitulationis perpetua Osnabrugensis. N. VIII. Assururation vor den Grafen von Wasaburg. N. IX-XI. Documenta die Petersburg betreffend. N. XII. Schwedische Evacuations-Ordre das Stiff Osnabrück betreffend. N. XIII. Urkunde, der Stadt Osnabrück Privilegium, wegen des Leinwand-Handels, betreffend.
- IX. Von der Stadt Hörter Restitution. N. I-IV. Documenta zu dessen Erleuterung.
- X. Von den Restitutions-Sachen im Schwäbischen Creys; N. I. cum adj. A. Excitatorium au des Schwäbische Creys; Ausschreib-Amt, cum Designatione Restituendorum. N. II. Designatio Restituendorum.
- XI. Von der Sulzbachischen Restitutions-Cache in Ecclesiasticis & Politicis. Darüber gepflanzte Handlung per Mediatores. N. I. Pfalz-Sulzbachisches Project zum Vergleich. N. II. Protocollo.
- XII. Darüber gepflanzte Traclaten, im Monat Julio und Augusto 1650. N. I. Falciculus Protocollo.
- XIII. Vergleichs-Puncten in der Sulzbachischen Cache, und weitere Handlung darüber, bis in den Monat November. N. I-X. Documenta zur Erleuterung solcher Handlung.

Silfftes Buch.

S. I.

Connexion
der Materien.

Bis hieher ist der Verlauf der Friedens-Executions-Handlung, aus den Aeten umständlich vorgetragen worden, wie sich solche bis auf die Zeit verhalten, da der Schwedische Generalissimus, Pfalz-

Graf Carl Gustav, nach vollzogenem Executions-Haupt-Recess, seine Abreise von Nürnberg nach Schweden im Monat Julio Anno 1650. angetreten. Ehe aber der weitere Erfolg, und was in Puncto Exautorationis und Evacu-

tionis

1650.
Januar.

tionis ferner vorgekommen ist, vorstellig gemacht wird; erfordert die Nothdurfft dasjenige zu bemerken, was mittler Zeit in den wichtigen Restitutions - Sachen unter denenjenigen noch weiter vorgefallen ist, welche nach dem Frieden - Schluß, sowohl in Geist- als Weltlichen, ex Capite eam Amnestie quam Gravaminum, ihre Restitution gesucht. Welche Casus demnach, in ihrer Zeit - Ordnung, wie solche vorgekommen sind, und zwar vom Monath Januarii 1650. an, bis zu Ende desselben Jahrs, in gegenwärtigen XI. Buch, angeführt werden sollen.

Von der
Speyerischen
Capuciner
Sache.

Gleich anfänglich kommt die Speyerische Capuciner - Sache vor, welche schon in vorhergehenden verschiedentlich berührt worden ist, womit sichs kürzlich also verhält: Die Patres Capucini wurden

Anno 1623. mit Consens des damaligen Bischoffs zu Speyer, in die *St. Augustin* Kirche daselbst introducirt, allwo sie von selbiger Zeit an das Publicum Religionis Catholicae Exercitium geübet hatten. Nachdem aber Chur Pfalz, *ex Capite Annae*, durch den Frieden - Schluß plenarie restituirt wurde; so verlangte selbiger Churfürst, wegen des bey solcher Kirche hergebrachten Juris Patronatus, es sollten die Capuciner solche wieder restituiren; Und als diese sich in Güte dazu nicht verstehen wollten; wurde die Exmissio Realis vorgenommen, worüber sich ermeldte Geistliche hernach, laut der Anlagen sub N. I. & II. beschwehreten, darauf Ihnen aber die Verordnung des Instrumenti Patris entgegen gestellt wurde.

1650.
Januar.

N. I.

Der Capuciner Beschwerung über ihre Delogirung aus Speyer.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner, gnädiger Fürst und Herr, auch Wohlgebohrner, Wohl - Edle, Gestränge, und Gnädige, Großgünstige, Hochgeehrte Herren ic.

Zumahlen wir tröstlicher Hoffnung gelieben, an Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen von Uns unter dato 21. nächst verwichenen Monats Decembr. demüthigst abgefertigtes zu recht wohl überkommen seye, Dieselbe auch, der Kayserlichen damals in Abschrift beigelegten Instruction gemäß, Unsere schwerwichtige Sachen, Unsere alhiefige Kirchen und Closter betreffend, gegen alle widrige Machinationen mit Dero befannten hochrühmlichen gerechtigsten Exerpatrocinirt haben werden, dahero wir um so viel weniger gezeuffelt, wein diese Sache durch die Römische Kayserliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, nach Anleitung des Nürnbergschen Præliminar - Recesses, zu anderwärtiger Deliberation und Erörterung an beyder Religionen Ständen Deputirte verwiesen, unterdessen Dero vormahls verordneten Kayserlichen Commissarien Inhibitorial - Befehl, von aller Execution abzustehen, ertheilet, auch der Chur - Pfalz zur Nachricht notificiret worden, es solle Seine Chur - Fürstliche Durchlaucht von Heidelberg von aller Gewaltthätigkeit sich enthalten, und fernerer Kayserlicher auch der Stände Decision mit gebührenden Respekt erwartet haben.

So haben wir doch in der That wehemüthig erfahren müssen, daß in Hindrücksichtigung der Kayserlichen und Reichs - Ständen friedfertigen Actionen höchst - ermeldte Chur - Fürstliche Durchlaucht zu Heidelberg sich nicht entblödet, durch Dero Land - Schreibern zu Germersheim, eglische Beamte und in ziemlicher Anzahl der Untertanen, den 2ten dieses eingegangenen Monats Januarii Morgens zu 8. Uhren, sich folgender massen Anfangs Unserer Kirchen, unvermerkter Dingen, genähert, (dazu doch die Chur - Pfalz niemahln in Ewigkeit einigen Einpruch gehabt, viel weniger anhebo, wein derselben Fundus notorie und beweislich durch Uns von eglischen Bürgern allhier zu Speyer erkaufft, und hernachmahls darauf von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, Erz - Herzogen Leopolden ic. Glorwürdigsten Andenkens, die Kirche ansehent und kostbarlich gebauet worden, das geringste mit einigen Schein Rechtens prætendiren kan) indeme, Ich der Guardian, das heilige

Zweyter Theil.

Doo

ge

1650.
Januar.

ge Opfer und Meß bloß angefangen gehabt, drey Pfälzische Soldaten und zugleich Beamten, neben ungefähr 12. Bauern, mit Beylen in Händen, in die Kirche gedrungen, das hölzerne Gitter vor dem Altar also gleich mit stürmender und gewalthätiger Macht in 10. oder 12. Stücke zerhauen, eingerissen und zer schlagen, mich Guardian Ceiebranten durch einen Bauern von dem Altar herunter bis an die unterste Stufen gerissen, und von dem Sacrificio Mistæ abzusehen gedrohet, durch einen andern beysehenden Soldaten aber, mich die Meß absolviren zu lassen, befohlen worden. In wählenden Sacrificio aber drey Bauern mit ihren Beylen um mich mit bedecktem Haupt und aller Irreverenz, sonderlich bey der Elevation, gestanden und bewacht, unterdessen auch die übrige Soldaten oder Beamte und Bauern durch die Kirche in das Closter sich eingedrungen, den Convent durchlossen, alle Patres und Brüder zusammen getrieben, und keinen nur in seine Zelle zu gehen, ein Brevier oder anders abzuholen verstatet; Nach vollendeter heiligen Meß aber mich den Guardian die 3. auf der Wacht bey dem Altar gestandene Bauern in die Sacristey geführt, mit Befragen, ob alda kein Ausgang wäre? Denen Guardian geantwortet, daß ich nicht entweichen, sondern sie die Bauern bis zu ihren Prälaten begleiten wolte, worauf mir wieder angedeutet worden, wofern ich und andere nicht Kirchen und Closter gutwillig räumen würden, sie uns mit Gewalt austreiben wolten; Nachdem aber ich der Guardian öffentlich protestirt, und befragt, ob Sie einige Kayserliche Commission derentwegen hätten, darüber mit Ungestüm geantwortet worden, es wäre Welt kündig, daß dieser Ort der Chur-Pfalz zuständig, wofern wir nachmahln nicht gütlich abweichen, sie Uns gewalthätig austreiben wolten, darauf dann Ich der Guardian mich erbothen, also gleich der Römischen Kayserlichen Majestät an Dero zur Pfälzischen Restitution verordnete Commissarien abgangenen allergnädigsten Befehl, fernerer Execution sich zu enthalten, bis von beyder Religion Ständen zu Nürnberg anwesender Deputirten eine andere Resolution erfolge, ingleichen auch anderwertigen Befehl nach Nürnberg diesen Casum zu declariren, bezuholen, und vorzulesen, aber weder eines noch das andere, ja so gar der Zutritt zu unsern Schreiber von Germersheim nach einer halben Stunde ankommen werde, gegen welchen ich dann protestiren könnte. Worauf ich weiter replicando vermeldet, mich und die Meinige so gestalten Sachen nach nicht zu vertreiben, bis ermeldter Land-Schreiber ankommen thäte, aber alles ohne Effect, denn sie befehlich wären, Uns auszujagen, vor der Pforten wir wol protestiren möchten, nachdem Wir nun Pflichten und Gewissens halber nicht abweichen können noch wollen, haben sie sich nicht geschueet gewalthätige Hand an Uns zu legen, (angesehen Sie einige Kayserliche Commission vorzuweisen nicht gehabt, bloß aber ein Chartam vorzeiget, im wenigsten aber zu lesen vergönnen wollen) mich den Guardian auszuschleppen, andere auszutragen, und etliche auszustoßen, darauf die Pforten beschloßen, und den fernern Zugang zu unsern gesammelten Almosen unbarmherziger weise abgeschnitten, auch so das allermeist considerable und billig allen Christ-liebenden Seelen das Herz durchdringen soll, das Venerabile und andere consecrirte Hostias auf dem Altar (dem allwissenden Gott ist bekandt, mit was vor Abomination und abscheulicher Verunehrung dieses abergläubigen Volcks) neben allen Kirchen-Ornat, und andern unsers Convents Angehörigen zu hinterlassen Wir genothdrängt worden; und obwohl ich der Guardian ungefehr 2. Stund nach unserer Gewaltmäßiger Verstossung mich wiederum an dem Closter angemeldet, in Meynung, in Beyseyn Notarii und Zeugen gegen solche unchristliche, auch dem allgemeinen Friedens-Schluss, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, Nürnbergischen Präliminar-Recess und darüber erfolgten Kayserlichen Inhibitorial-Befehlen, schnur stracks zu widerlauffende unverantwortliche Gewalt-Handlungen, wohl zulässiger Weiß zu protestiren, zu dem Ende offi erwehnten Land-Schreibern zu besprechen begehrt, derselbe zwar erschienen, aber von einiger Protestation nichts anhdren wollen, son-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

dem truglich vermeldet, daß vor der Pforten Unfre wäre, also in Angesicht die Pforten beschloßen, und aller Orthen die Chur-Pfälzische Insignia aufmachen, und um mehrer Versicherung willen, das Closter mit ungefehr 40. Pfälzischen Bauern besetzen lassen.

1650.
Januar.

Diese abscheuliche Gewaltthätigkeit haben Wir zwar Burgermeistern und Rath allhiefiger Stadt gestriges Tages in vödligem Rath-Sitz durch Notarium und Zeugen vortragen, und zu Abschneidung aller Dero vorwendender Entschuldigung den mehr angezogenen Kayserlichen Inhibitorial-Befehl per Copias insinuiren lassen, mit dem expresslichen Begehren sich zu erklären, ob solche Gewaltmäsigkeit durch Ihr Vorwissen und Verwilligung beschehen, oder da je solches nicht wäre, Sie wenigstens zu schuldigster Manutenez der Kayserlichen Inhibitorial Befehlschen, Behauptung Ihrer Stadt-Gerechtigkeith, Dero Territorials-Jurisdiction Defension und Abwendung vielleicht daraus erfolgender unzehliger Ungelegenheiten, eadem via & modo die Pfälzische aus Unserem Closter und Kirchen wiederum abtreiben, Uns in priorem Possessionem restituiren, und dabey so lang, bis zu Nürnberg ein gewisses determiniret werde, manuteneziren wolten; so haben Wir doch von Ihnen anders nichts vernehmen können, als daß Sie zwar die Unwissenheit vorgeführet, im übrigen aber wegen schuldigster Recuperation und Redintegration voriger Unserer rechtmäßiger Possession cathegorice nichts resolviren wollen, daher Wir in sicherer Muthmassung anderst nichts abnehmen können, als daß Sie mit Conniventz allhiefiger Französischer Guarnison (deren Commendant der widrigen Religion zugethan ist) stillschweigend gar darinnen geholfen, und ein heimliche Complacenz tragen.

Wann aber Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen hieraus klärllich abnehmen können, diese uhrthältliche verübte Gewaltthätigkeiten nicht allein denen gemeinen beschriebenen Rechten, des Heiligen Reichs Constitutionen, insonderheit aber darauf gegründeten allgemeinen Friedens-Schluß, ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten und Preliminar-Nürnbergischen Reccess (allwo Ihnen ernstlich verboten und inhibirt, daß in Causis dubiis & illiquidis kein Restituentus sich selbst der Execution unterfangen, sondern des von Chur-Fürsten und Ständen vorgeschriebenen Modi bedienen und gebrauchen solle, auch sich desjenigen Ausschlagens begnügen lassen solle, was bey sothaner allgemeiner Reichs-Versammlung vor gut angesehen und determinirt wird) schnur stracks zu wider lauffen, res pessimi exempli und perniciosissima Consequentia seynd, auch zur allgemeinen Friedens-Zerfdrung unter Chur-Fürsten und Ständen leichtlichen per Consequentiam ausschlagen können, beneben deme aber insonderheit der Admischen Kayserlichen Majestät und Dero Hochfürstlichen Erb-Haus zu Nachtheil, auch Exinction Dessen Glorwürdigsten Fundatorn ewiger Gedächtniß, wie dann die Affigirung der Pfälzischen Insignien zu nicht geringer Ignominia gereicht; Über dieses alles aber zugleich auch ein Spolium manifestissimum in Entziehung Unserer Kirchen tanquam rei alienae committirt worden, welcher Burgermeister und Rath der Stadt Speyer intuitu der mehr angezogenen Kayserlichen Preliminar allergnädigsten Resolution und Befehls, sonderlich auch dieser Kayserlichen und des Heiligen Reichs-Stadt Speyer ohnmittelbaren Iurisdiction, schuldigster massen präcaviren, oder doch wenigst also gleich wiederum in vorigen Stand setzen sollen, bis eine anderwärtige Reichs-Erklärung erfolgen thut, daher ex omni parte ein Factum nullo Iuris Colore justificabile ist.

Solchem nach gelanget an Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen Unser unterthänigst demüthigstes flehentliches Bitten, Die geruhen zu Behauptung der Kayserlichen so gerechtesten Intencion Manutenez, der Chur-Fürstlichen so hoch ansehnlichen Foundation und Conseruation Unserer notorischen Gerechtsame, sothanes exorbitantissimum Attentatum und dem Heiligen Reich unerhörte Violenz, bey der Stände anwesenden Deputirten nicht allein beweglichst vorzutragen, und in Dero vortrefflichen Negotiation in bester Consideration zu halten, bevorab

Zweyter Theil.

Doo 2

aber

1650.
Januar.

aber dahin zu ziehen, damit, wo möglich, durch Authorität vordemeldter Stände Deputirten, wir, als Spoliati, vor allen Dingen in integrum restituirt, sondern auch an Burgermeister und Rath der Stadt Speyer, wenigst von Eurer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen als Hoch-ansehnlichen Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien, ein ernstliches Erinnerungs- und Befehl: Schreiben ertheilt werde, Sie zu Redintegrirung Ihrer violirten Territorial - Jurisdiction, ohn einzige Widerred und Ausflucht, also gleich die Pfälzische Bediente und Bauern quocunque modo austreiben, auch Uns in pristinum Statum würcklichen einsehen, neben diesen allen aber, wo es für rathsam befunden wird, die Königlich Französische Plenipotentiaros zu gleichmäßigen Befehlen an alhiefigen Commendanten zu vermindgen, und weiln extremum in Mora Periculum, haben wir diese Unsere höchste Angelegenheit per eigenen diesen abgefertigten Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwornen Boten übersenden, und nochmahls demüthigst bitten wollen, bey demselben Uns Gnädigst und Großgünstig gewierige Expedition wiederfahren zu lassen. Eure Fürstliche Durchlaucht und Excellenzen damit in den starcken Schuß des Allerhöchsten ꝛ. Speyer 4. Jan. Ao. 1650.

1650.
Januar.

Euer Fürstlichen Durchlaucht und Excellenzen

Untertänig demüthige

F. Ezechiel Capucinus und
Guardianus &c.

N. II.

Notariats-Instrument über die Ausschaffung der Capuciner aus Speyer, und deswegen eingelegte Protestation.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, so dieser Handlung Anfang, Mittel und Ende sey. Amen. Kund und offenbar sey allemänniglich durch dieß offen Instrument, daß im Jahr der Gnaden-reichen Geburth Unsers Heylandes und Seligmachers Jesu Christi Ein tausend Sechs hundert und funfzig gezählt, in der dritten Indiction, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten dieß Nahmens, erwehsten Römischen Kayser, allezeit Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königs, Erz-Herzogens zu Oesterreich, Herzogens zu Burgund, Steyer, Kerndten, Crain und Württemberg, Grafen zu Tyrol, Habsburg und Görzen ꝛ. Unsers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserlichen Majestät Reichs, des Römischen im vierzehenden, Ungarischen in fünff und zwanzigsten, und Böhmischem im drey und zwanzigsten Jahr, Montag den dritten Januarii St. nov. Vormittag, zwischen Neun und Zehen Uhren, in des Heiligen Reichs Stadt Speyer in der Erd-Brust, in des Edlen, Best- und Hochgelahrten Herrn Erhardt Brenzingers der Rechten Doctoris, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Aliforis Behausung, und daselbsten in der obern Wohnungs-Stuben, vor mir requirirten Notario und denen hierzu insonderheit erbethenen glaubwürdigen Zeugen unten benannt, Persöhnlich erschienen ist, der Ehrwürdig und Wohlgelahrte Herr Pater Ezechiel, Guardianus Ordinis Capucinorum in Speyer, und gaben mündlich zu vernehmen, was gestalt heutiges Tages, Morgens zwischen acht und neun Uhren, bey ohngefehr sechs-zeihen Chur-Pfälzische Bauern mit Artzen und Beylen in die Capuciner Kirchen mit höchster Furi eingeloffen, das Krembs vor dem Chor mit Artzen nieder gehauen, und als Er Guardian am Altar gestanden und Meß gelesen, sey ein Bauer hergeloffen, Ihn bey dem Arm ergriffen, von dem Altar bis auf die unterste Staffel gerissen, und gesagt, Er solle sich fort machen, deme aber ein anderer abgewehret, und gesagt, Er solle Ihn zuvor seine Meß auslesen las-

1650.
Januar.

lassen, zweien oder drey mit Pistolen und Beylen bey und neben dem Altar, bis die Mess vollendet worden, aufgewartet, die übrigen Bauren inmittelst im Closter wüthend, und (reverenter) wie die wilde Schu hin und wieder umgeloffen, und alle Capuciner zusammen getrieben. Weilen auch Er Pater Guardian, und Herr Pater Kilian, Speyrischer Dom. Prediger, nicht aus dem Closter gehen wollen, Sie hinaus getragen, und im Austragen harte Rippen-Strich, die sie noch empfinden, geben, auch keine Protestation, viel weniger das Kayserliche an Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden, Herrn Marggrafen Wilhelm zu Baden. ic. und Herrn Georg Landgrafen zu Hessen. Darmstadt. ic. als zur Chur. Pfälzischen Restitution verordnete Herrn Commissarios, Ihres Capuciner. Closters wegen abgegangenes Schreiben hören wollen, sondern mit ihrer ungehörigen Violenz fortgefahren, und die Capuciner sämtlich ausgetrieben; Alldieweil aber Sie P. P. Capucini nicht wissen können, ob der Rath der Stadt Speyer solche Pfälzische Bauren connivendo durch die Stadt-Wache und Pforten eingelassen, oder nicht; Als wolte Er Guardian und gänger Convent (welche alle bey Wohlermelbten Herrn Doctor Erhard Brenzingern, als ihren geistlichen Vater, in solchen wüthigen Zustand ihre Zuflucht genommen, und alle vertriebene Capuciner daselbst versamlet waren) mich Notarium Amts halben requiriret haben, neben Inskription einer Copey Allerhöchst ermelbten Kayserlichen Schreibens Einem Edlen Rath der Stadt Speyer jetzt erzehlten Verlauf anzubringen, und zu vernehmen, wie es damit beschaffen sey, und im Fall (wider all Verhoffen) einige Collusiones mit der Stadt Speyer und Pfälzischer Bauern solten vorgehen, wolten Sie P. P. Capucini das wider omni meliori modo & solennissime protestirt, und alle gedeyliche Rechts-Mittel, solches alles an gehörigen Orten anzubringen reservirt haben. Hingegen aber, da Ein Edler Rath von solchen Wesen und Einfall nichts gewußt, und mit den Pfälzischen keinen Verstand und Collusiones gehabt, wolten Sie Capucini gebeten haben, weilen dieß Actus Iurisdictionis sey, worbey der Stadt Speyer ein großes Prajudicium eingeführet werde, und die Stadt den Pfälzischen Bauern zu begegnen gangbare Mittel habe, Sie wolten besagte Bauern wiederum anschaffen, und Sie Capuciner in Ihr Closter einführen, und was Ein Edler Rath sich hierüber wird resolviren, wolte Ich, der Notarius, fleißig ad Notam nehmen, und Ihnen ein oder mehr Instrumenta verfertigen und mittheilen, dabeneben Mir, dem Notario, eine Copey von offte Allerhöchst gemelbten Kayserlichen Schreiben zugestellet, also lautend:

1650.
Januar.

Ferdinand der Dritte. ic. Welcher gestalt bey Uns die P. P. Capucini zu Speyer in Unterthänigkeit beschwehrt, daß obwohlen Sie noch von Unserm Freundlich geehrten Herrn und Bettern, Glor. würdigsten Andenkens, mit Consens und Ratification, sowohlen des damahligen Bischöffen zu Speyer und des Raths daselbst, als auch der Päbstlichen Heiligkeit in ao. 1623. in St. Egidii Kirchen alda introducirt, und unterschiedliche Plätze und Bürgerliche Häuser darzu erkaufft, und darauf ihr Closter erbauet worden, daß doch dessen allen ohngeachtet Sie sich ad Exemplum aliorum einer Destitution sub Praetextu des Friedens. Schlusses befahren müssen, und Uns derowegen dieselbe gebethen haben, das ersehen Eure Liebden aus der Abschrift sub N. A. mit mehrern. Obwohlen Wir nun nicht sehen, wie gedachte P. P. dieses Closters, und darinnen bis daher gehaltenen Exercitii sub eodem Titulo entsetzt werden können, wann Sie, dem Bericht nach, dessen schon anno 1623. und nächst folgenden Jahrs genossen, auch hierzu noch mehr legitimo modo erkaufft und gebessert haben, nichts desto weniger aber, weilen etwa des Chur. Fürsten Pfalz. Grafens Carl Ludwigs Liebden das Jus Patronatus vor Dero Religions-Verwandten daselbst prætendiren, und deswegen ex Capite Amnestie die obllige Restitution derjenigen Status, wie dieselbe hiebvor vor Einnehmung der Chur. Pfalz gewesen, suchen möchte. So haben wir diesen Casum zu der deputirten Ständen von beyden Religions-Verwandten Cognition und Erörterung nach Nürnberg, nach Anleitung des jüngst daselbst publicirten Prä-

1650.
Januar.1650.
Januar.

liminar-Recesses, vermittelst Unserer daselbst habenden Gesandten (inmassen Eure Liebden aus der Abschrift sub B. ersehen) remittiren wollen, des gnädigsten Versehens, Sie werden hierüber dasjenige erkennen, was dem Friedens-Schluß gemäß, auch Eure Liebden bis zu solcher Erkenntniß mit der vorhabenden Execution wider gedachte Capuciner einhalten, und dieselbe unterdessen in ihrem Kloster und Exercitio Religionis ruhig verbleiben lassen, auch dessen Gedachten des Pfalz-Grafen Liebden erinnern, das gereicht Uns von Euren Liebden zu angenehmen Gesallen, und Wir seyndt Denselben mit 10. Geben in Unser Stadt Wien den 22ten Novembr. 1649. Hierauf ich der Notarius, samt beyhabenden hiezu insonderheit erbetteten Zeugen mich vor die Speyrische Rath-Stuben verfligt, und um Audientz gebeten, Ein Edler Rath Herr Meißel Müllern, Raths-Berwandten und Stadt-Schreibern Mayenbach zu mir abgeordnet, welche zu mir und den Zeugen aus der Rath-Stuben in den Neben-Gang heraus kommen, denen Ich, præmissis præmittendis Curialibus, jetzt beschriebenen gangen Verlauff angebracht und umständlich erzählet, Ihnen offi Allerhöchst-gedachten Kayserlichen Schreibens Copey zugestellet, Sie Abgeordnete von mir wiederum in die Raths-Stuben gingen, und solches Einem Edlen Rath angebracht, über eine ziemliche Zeit und Weil wiederum zu mir dem Notario und den Zeugen heraus kommen, und gesagt: es hätte Ein Edler Rath Unser Anbringen vernommen, weiln aber Ihnen hiervon nichts bewußt seyn, müßten Sie zuvor Information einholen; darüber ich der Notarius gefragt, worauf es denn, wegen Wiederausstattung der Pfälzischen Bauern aus dem Capuciner Kloster, bestehet? die Raths-Abgeordnete geantwortet: es mangle noch an der Information, und darüber wiederum von einander gegangen; Als ich aber solches alles den Herrn P. P. Capucinis referirt, seyndt Herr P. P. Guardian und Dom-Prediger alsobald mit mir dem Notario und beyden Zeugen selbstn vor besagte Speyrische Raths-Stuben gegangen, daselbst Herren Bürgern Joham Erusten Kenzlern angetroffen, Herr P. Guardian allen Verlauff, inmassen vorsehet, Ihme Herr Kenzlern wiederum vorgehalten, und inständig um Ausschaffung der Pfälzischen Bauern aus Ihrem dem Capuciner Kloster gebeten, Herr Kenzler aber geantworet, es lasse sich nicht also geschwind thun, es bleibe bey dem Bescheid, den Ein Edler Rath dem Notario, wegen der Information, gegeben, Herr P. Guardian ferners gesagt: weiln die Stadt Speyer hierin, Ratione Territorii & Jurisdictionis, stark interessirt, solches Wesen hingehen lassen, und heutiges Tages Ein Edler Rath sich hierüber nicht resolviren werde, es das Ansehen habe, daß die Stadt Speyer hievon gute Wisenschafft habe, und mit den Pfälzischen Bauern colludire, Herr Kenzler geantworet: der Herr redet seinen Willen, und wiederum von einander gingen. Als Wir aber durch eine andere Thür hinaus gingen, haben Wir zween in Mänteln, mit Stieffeln und Sporen, mit Herrn Burgermeistern Heinrich Wausen sehen reden, welche Herr P. Guardian angeredet und gefragt: ob Sie nicht von den Pfälzischen seyen, die das Capuciner Kloster hätten eingenommen, haben sie beyde geantwortet: Sie seyn des Pfälzischen Land-Schreibers zu Germersheim Diener, worüber Herr P. Guardian Ihnen solche Violenz stark verwiesen, und darüber protestirt, und, wo der Land-Schreiber sich allhier befinde, gefragt, welches sie aber nicht sagen wollen; Als wir aber sämptlich dem Capuciner Kloster zugangen, haben Wir erfahren, daß Er im Kloster sey, Herr P. Guardian ihn heraus beruffen lassen, und als er vom Creuß-Gang heraus kommen, hat Herr Guardian Ihme verwiesen, daß Handlung und Violenz dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Befehl nicht gemäß, zudem diese Sache noch bey den Herrn Gesandten und Deputirten zu Nürnberg ohneröffnet schwebet, Er Land-Schreiber hierzu keine Vollmacht, wie sich gebühre, aufzulegen habe, sondern zu solcher Execution, nach Inhalt Instrumenti Pacis, beyder Religionen Commissarii müßten verordnet werden, und weiln solches bey dieser Violenz unterlassen, das Churz Pfälzische Wapen an die Capuciner Kirchen angeschlagen worden, protestire Er

1650.
Febr.

hierwider vor Notario und Zeugen, reservire Ihme und offit gemeldten Gottes-
 Haus alle competentia Iuris Beneficia, und solches alles an gehörigen Orten
 zu klagen und anzubringen, worüber Er Land-Schreiber wiederum mit seinen Die-
 nern und Leuten zu der Thür in das Closter hinein geloffen, die Thür zugeschla-
 gen, und gesagt, Er hätte nichts mit ihnen zu thun, Herr P. Kilian Dohm-Pre-
 digiger vielfältig gebeten, Sie wollen doch Ihme nur seine Predigten, die Er von
 vielen Jahren her mit grosser Mühe hätte geschrieben und zusammen gebracht, aus
 seiner Zelle abfolgen lassen, welches endlich geschehen; Herr P. Dohm-Prediger
 ferners gebetten, weils das Hochheilige Sacrament noch in der Kirchen stehe, und
 selbigen besorglich mögte Unehre geschehen, zu gestatten, weils Er noch nüchtern sey,
 daß er nur allein möchte durch die Kirchen-Pforten eingelassen werden, solches zu
 genießen, so Ihm aber rund abgeschlagen worden, und Er Land-Schreiber auf
 inständiges Bitten geantwortet, Sie Capucini sollen einen von der Stadt her-
 aus schicken, der es abhole, und lang darauf beharret; Als aber Herr P. Dohm-
 Prediger weiters gesagt, es müste solches ein ordentlich gewesener Priester thun,
 es sey mit solchem Hochheiligen Sacrament weit ein anders, dann mit dem Ihrigen;
 Und als Herr Dohm-Prediger für seine Versohn nichts erhalten können, hat viel-
 besagter Pfälzischer Land-Schreiber endlich verwilliget, daß ein Catholischer Prie-
 ster das Hochheilige Sacrament von der Capuciner Kirchen abholen möge, darü-
 ber Wir wiederum in die Stadt nacher Haus gangen. Geschehen seyndt diese
 Ding, im Jahr, Indiction, Kayserlicher Regierung, Monath, Tag, Stunden,
 Enden und Orten, wie obstehet, in Beyseyn den Ehrgeachten Christoph Häu-
 lein, und Thomä Pangarts, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts
 respective Bedellen und geschwornen Botzens, als hietzu insonderheit erbetener
 glaubwürdiger Zeugen.

1650.
Febr.

(L. S.)
Notariat

Und dieweils ich Martin Schmidt aus Römischer Päpstlicher auch Kayserli-
 cher Macht und Gewalt offener und am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Ger-
 richt approbierter und immatriculirter Notarius obgemeldte Requisition, Pro-
 position, Ueberreichung und Insinuation Copen ob inferirten Kayserlichen Schrei-
 bens, darauf erfolgte Contradictiones, Protestationes, Reservationes, und
 gangen Actum, inmassen vorstehet, neben Zeit gemeldten hierzu insonderheit beruf-
 fenen und erbetenen Zeugen selbst persöhnlich gesehen und gehört, auch alles fleißig
 und getreulich ad Notam genommen, darum hab Ich dies Instrument darüber
 gefaßt, selbst geschrieben, mit meinem Lauff- und Zunahmen unterschrieben, auch
 mit meinem gewöhnlichen Hand- und Notariat-Zeichen bezeichnet, dieß Libell, so drey
 beschriebene Blätter hält, mit dieser von gelb und schwarzer Seiden geklappelter
 Schnur und anhangenden meinem Notariat-Zustiegel verschlossen, alles zu Zeug-
 nis der Wahrheit, als ich dann auf rechtmäßig beschene Requisition zu thun
 Amts halben schuldig gewesen.

Martinus Schmidt Notarius
qui supra.

S. II.

Die Umstände der Gräflich-Branden- IV. S. Vidua E. heredes &c. 44.
 densteinischen Restitutions-Sache, ent- Meldung geschieht, mögen einiger Maß-
 gegen Chur-Sachsen, wovon im Ob- sen aus dem sub N. I. hier angefügten
 nabrückischen Frieden-Schluß Art. Memoriali erschen werden.

N. I.

N. I.

Branden-
steinische Re-
stitution we-
gen Chur-
Sachsen.